

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Marco Werther,
Xylanderstraße 19, 76829 Landau in der Pfalz, - 80WV/16-33 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, - [REDACTED]-273 -

Beklagte,

wegen Schutzgewähr durch einen Drittstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatlerin

ohne mündlichen Verhandlung am 18. September 2020 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

09.06.2020 wird hinsichtlich der Nr. 2, der Abschiebungsandrohung nach Italien in Nr. 3 sowie Nr. 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Italien vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ■■■■■.1993 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er kam am 05.06.2015 in die Bundesrepublik Deutschland, wo sein Asylantrag am 07.06.2016 förmlich registriert wurde.

Nach seinem Nichterscheinen zur persönlichen Anhörung wurde das Asylverfahren mit Bescheid vom 05.01.2017 eingestellt.

Der Antragsteller sprach am 07.02.2017 beim Bundesamt, Außenstelle Trier, vor und stellte einen Fortführungsantrag nach § 33 Abs. 5 AsylG.

Am 13.03.2017 fand daraufhin seine Anhörung statt. Der Kläger schilderte zu seinem Reiseweg, sein Heimatland bereits am 18.08.2007 verlassen zu haben. Er sei über Äthiopien, den Sudan und Libyen nach Italien gereist. Dort habe er über sechs Jahre gelebt. Er sei einen Monat in Belgien gewesen und dann erneut acht Monate in Italien. In Italien seien ihm Fingerabdrücke abgenommen worden und er habe einen Aufenthaltsstatus für ein Jahr bekommen. Er habe in verschiedenen Kirchen geschlafen und von der Kirche auch Essen bekommen. Sozialleistungen habe er aber keine erhalten.

Er habe in Italien Autos gereinigt. Zudem gab der Kläger an, dass er mittlerweile in Deutschland religiös geheiratet habe.

Mit Bescheid vom 09.06.2017 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers vollumfänglich ab und drohte ihm die Abschiebung nach Somalia an. Hiergegen erhob der Kläger am 27.06.2017 Klage beim Verwaltungsgericht Trier (Az. 5 K 8849/17.TR).

Das Bundesamt hob mit Bescheid vom 29.07.2019 den Bescheid vom 09.06.2017 auf. Die italienischen Behörden hätten mit Schreiben vom 21.06.2016 mitgeteilt, dass dem Kläger in Italien subsidiärer Schutz gewährt worden sei.

Daraufhin erließ das Bundesamt den Bescheid vom 26.08.2019 mit dem der Bescheid vom 05.01.2017 aufgehoben und der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt wurde. Das Bundesamt verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Im Übrigen wurde ihm die Abschiebung nach Italien angedroht.

Am 10.09.2019 erhob der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage und stellte einen Eilantrag (Az. 3 K 1695/19.DA.A und 3 L 1694/19.DA.A). Mit Beschluss vom 23.09.2019 ordnete der Einzelrichter die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung an. Das Bundesamt habe die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu Unrecht verneint. Für die Prognose, welche Gefahr einem Ausländer bei der Rückkehr drohe, sei nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die im Bundesgebiet gelebte Kernfamilie einzubeziehen. Denn es sei davon auszugehen, dass der Ausländer entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehre. Diese Grundsätze seien auch bei einer Rückführung in einen sicheren Drittstaat anzuwenden. Folglich sei zu berücksichtigen, dass der Kläger gemeinsam mit der am [REDACTED].2018 in Deutschland geborenen Tochter und deren Mutter, seiner Lebensgefährtin, eine schutzbedürftige Personengruppe bilde. Seine Lebensgefährtin, die erneut schwanger sei, habe vom Bundesamt den subsidiären Schutz zugesprochen bekommen. Dem Kind sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Vaterschaft sei anerkannt und die Familienmitglieder lebten in familiärer Gemeinschaft. Daher hätte das Bundesamt berücksichtigen müssen, dass Art. 6 GG und Art. 8 EMRK einer Trennung der Kernfamilie entgegenstehe und es wegen der bestandskräftigen

Bleiberechte der Familienangehörigen nicht zu einer Rückkehr bzw. Einreise nach Italien kommen werde.

Daraufhin teilte die Beklagte mit Schriftsatz vom 30.10.2019 mit, dass sie das Asylverfahren gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG fortsetzen werde.

Am ■■■■■.2020 wurde eine Tochter des Klägers geboren.

Die Beklagte erließ sodann am 09.06.2020 den streitgegenständlichen Bescheid, mit dem sie den Antrag des Klägers als unzulässig ablehnte (Nr. 1 des Bescheids), das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG verneinte (Nr. 2 des Bescheids), den Kläger aufforderte, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Italien oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht; eine Abschiebung nach Somalia wurde ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 3 des Bescheids). Außerdem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Fall der Abschiebung auf sechs Monate befristet (Nr. 4 des Bescheids). Zugleich wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung ausgesetzt (Nr. 5 des Bescheids). In dem Bescheid heißt es, dass das Bundesamt die Einschätzung des erkennenden Gerichts in dem Beschluss vom 23.09.2019 zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nicht teile. Die Kernfamilie des Klägers sei aber bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu berücksichtigen, weshalb eine Frist von sechs Monaten als angemessen erachtet werde. Es sei zulässig, den Ausländer auf die Einholung des erforderlichen Visumsverfahrens zu verweisen, denn die Durchführung des Visumsverfahrens verhindere das Zusammenleben in der Bundesrepublik nur für einen überschaubaren Zeitraum. Hinzukomme, dass es für den gesamten Familienverbund der Familie des Klägers zumutbar sei, nach Italien zurückzukehren. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Klägers übersandt und als Einschreiben am 10.06.2020 zur Post gegeben.

Am 16.06.2020 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er trägt vor, dass die Beklagte über seinen Asylantrag mit Bescheid vom 09.06.2017 im nationalen Verfahren entschieden habe, obwohl die italienischen Behörden mit Schreiben vom 21.06.2016 bereits mitgeteilt hätten, dass dem Kläger in Italien der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei. Der Kläger habe daher darauf vertrauen dürfen, dass sein Asylverfahren nun nach nationalem Recht in Deutschland durchgeführt werde. Das Vorgehen der Beklag-

ten erscheine damit im Hinblick auf §§ 48, 49 VwVfG rechtswidrig. Im Übrigen hätte das Asylverfahren des Klägers analog Art. 17 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK in Deutschland durchgeführt werden müssen, da sich hier seine minderjährigen Kinder aufhielten und seine Lebenspartnerin auf seine Unterstützung angewiesen sei. Ferner sei eine Abschiebung nach Italien rechtswidrig, da es dort kein funktionierendes Asylsystem gebe. Zumindest sei dem Kläger aber ein Abschiebungsverbot zuzuerkennen, denn für die Beurteilung der Situation bei Rückkehr in den Drittstaat sei die in Deutschland gelebte Kernfamilie mit zu berücksichtigen. Ebenso erweise sich die Befristung des Aufenthalts- und Einreiseverbots auf sechs Monate als rechtswidrig und ermessensfehlerhaft, da eine solch lange Trennung des Klägers von seinen Kindern nicht mit Art. 6 GG vereinbar sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 09.06.2020 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Italien für den Kläger vorliegen,

die Beklagte zu verpflichten, das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben und nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und allein durch die Berichterstatterin einverstanden erklärt.

Zur Darstellung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, der vorangegangenen Verfahren 3 L 1694/19.DA.A und 3 K 1695/19.DA.A sowie auf die beigezogene Behördenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann allein durch die Berichterstatterin nach § 87a Abs. 2 und 3 VwGO und ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO entschieden werden, da sich beide Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist insgesamt zulässig, aber nur teilweise begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.06.2020 erweist sich bezüglich seiner Nr. 1 als rechtmäßig und im Übrigen als teils rechtmäßig, teils rechtswidrig, so dass er den Kläger nur im tenorierten Umfang in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann zwar nicht wegen der Lebensverhältnisse für ihn als schutzberechtigte Einzelperson in Italien die hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten beanspruchen - und damit erst recht nicht die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens in Deutschland -, darf jedoch im Ergebnis auch nicht losgelöst von seiner Familie betrachtet werden, so dass letztlich ein Abschiebungsverbot für Italien festzustellen ist.

Die Beklagte hat unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids zu Recht entschieden, dass der am 07.06.2016 gestellte Asylantrag des Klägers in Deutschland unzulässig ist. Denn durch die Auskunft der italienischen Behörden vom 21.06.2016 steht fest, dass der Kläger in Italien bereits subsidiären Schutz erhalten hat, so dass sich sein hiesiges Asylbegehren nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig erweist.

Der Kläger kann auch aus dem Umstand nichts herleiten, dass zuvor in dem Bescheid vom 09.06.2017 über seinen Asylantrag im nationalen Verfahren entschieden worden ist. In dem Bescheid wurde der Asylantrag des Klägers vollumfänglich angelehnt und ihm die Abschiebung nach Somalia angedroht. Eine schützenswerte Rechtsposition hat er also nicht erlangt, weshalb er gegen diesen Bescheid auch Klage beim VG Trier erhoben hat. Noch während des anhängigen Klageverfahrens hat die Beklagte sich dann auf die Auskunft der italienischen Behörden vom 21.06.2016 bezogen und den insofern rechtswidrigen Bescheid vom 09.06.2017 aufgehoben. Der Kläger ist mittlerweile durch den streitgegenständlichen Bescheid auch bessergestellt, da nun feststeht, dass er nicht nach Somalia abgeschoben werden darf.

Soweit sich der Kläger im Übrigen auf die Pflicht zum Selbsteintritt der Bundesrepublik gemäß Art. 17 Dublin-III-VO analog beruft, ist dem nicht zu folgen. Die Dublin-III-VO ist im vorliegenden Fall weder direkt noch analog anwendbar, da das Asylverfahren des Klägers in Italien abgeschlossen ist, er dort einen Schutzstatus erhalten hat und damit nun dem Rechtsregime für anerkannt Schutzberechtigte unterliegt.

Gleichzeitig hat die Beklagte in Ziffer 2 des Bescheids im Ergebnis zu Unrecht Abschiebungsverbote nach Italien verneint, weshalb die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf das Zielland Italien keinen Bestand haben kann.

Nach den aktuell verfügbaren Erkenntnissen zur Situation international Schutzberechtigter in Italien ist das Gericht nicht der Auffassung, dass grundsätzlich jede Abschiebung dorthin einen Verstoß gegen Art 3 EMRK in Verbindung mit § 60 Abs. 5 AufenthG darstellen würde. Vielmehr geht die Kammer in Anlehnung an ihre Einschätzung der Situation für Dublin-Rückkehrer (seit dem Urteil vom 06.03.2018 - 3 K 2690/16 DA.A -) davon aus, dass bei Rücküberstellungen nach Italien auch für anerkannt Schutzberechtigte keine systemischen Mängel im Asylverfahren bestehen und damit erst recht keine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. In diesem Zusammenhang hatte die Kammer seinerzeit ausgeführt:

Nach diesem Maßstab liegen nach Auffassung der Kammer derzeit in Italien keine systemischen Mängel mehr im Asyl- und Aufnahmeverfahren vor, die für Asylsuchende mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefahr menschen- und grundrechtswidriger Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 Grundrechtecharta führen und die oben genannte Vermutung insofern widerlegen würden. Anders als im Jahre 2015, als in der Hochphase der Flüchtlingskrise das italienische Asyl- und Aufnahmesystem völlig überlastet war und die Kammer wegen der damals katastrophalen Zustände das Vorliegen systemischer Mängel bejahte (VG Darmstadt, Urt. v. 30.09.2015 - 3 K 1555/13.DA.A -; vgl. VG Darmstadt Urt. v. 30.09.2015 – 3 K 1590/13.DA.A –, Landesrechtsprechungsdatenbank), ist mittlerweile unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen nicht mehr von systemischen Mängeln auszugehen. Dies ist auf rechtlicher Ebene der Anpassung der nationalen italienischen Gesetze an das EU-Recht und auf tatsächlicher Ebene vor allem dem massiven Ausbau des italienischen Aufnahmesystems seit 2016 zu verdanken. Zugleich sind die Ankunftszahlen von Asylsuchenden in Italien seit dem Jahr 2017 zurückgegangen, was vor allem als

*eine Folge des Abkommens zwischen Italien und Libyen vom 02.02.2017 gewertet wird, welches die Unterstützung der libyschen Küstenwache durch Italien vorsieht (Borderline-Europe, Die Situation von Migrant*innen in Sizilien, Januar 2018, S. 46). Wenn auch weiterhin Probleme im italienischen Asylsystem auf der Durchführungsebene zu verzeichnen sind, kann aktuell daher nicht mehr davon ausgegangen werden, dass jedem Asylsuchenden die konkrete Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung, nämlich Obdachlosigkeit verbunden mit einem Mangel an Grundversorgung, mithin ein Leben in extremer Armut und Mittellosigkeit unterhalb des Existenzminimums droht.*

.... [Ohnehin] verpflichtet Art. 3 EMRK die Vertragsparteien nicht dazu, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet ein Zuhause zur Verfügung zu stellen oder jedem Flüchtling finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, einen bestimmten Lebensstandard aufrechtzuerhalten (vgl. EGMR, Ur. v. 04.11.2014 - 29217/12 -, a.a.O., Rn. 95).

Diese Maßstäbe für die Prüfung, inwieweit Art 3 EMRK bzw. Art. 4 GRChR einer Rückführung in ein anderes EU-Land entgegenstehen können, hat der EuGH aufgrund mehrerer Vorlagen nicht zuletzt des BVerwG mittlerweile weiter präzisiert. So geht er in seinen Urteilen vom 19.03.2019 (C-163/17 - Jawo - und C-297/17 - Ibrahim - u.a.-) sowie vom 13.11.2019 (C- 540/17 - Hamed und Omar -; alle juris) davon aus, dass nicht zwangsläufig jede finanzielle Bedürftigkeit oder mangelnde Versorgung sofort als menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK eingestuft werden kann. Aufgrund des fundamental bedeutsamen EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens darf ein Asylbewerber nach Einschätzung des EuGH grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist bzw. ihm bereits Schutz gewährt hat; es sei denn, er würde dort ausnahmsweise aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände für längere Zeit dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. des insoweit inhaltlich gleichen Art. 3 EMRK (Jawo, Rn. 91) verstößt, d.h. seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Die notwendige besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und von per-

sönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Selbst durch große Armut oder starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person ist diese Schwelle noch nicht ohne weiteres überschritten (EuGH, Hamed und Omar, Rn. 39).

Materiell rechtlich ist die Annahme eines solchen Verstoßes gegen Art. 4 GRCh nach der vor allem im Jawo-Urteil (Rn. 91) im einzelnen ausgeführten „harten Linie“ des EuGH (so bezeichnet vom VGH Baden-Württemberg in dessen abschließenden Urteil in der Sache „Jawo“ vom 29.07.2019, VGH A S 749/19, S. 13 des Urteilsabdrucks) nur gerechtfertigt, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylrelevante Schwachstellen oder andere Umstände eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Zunächst ist hiernach auf den (Arbeits-)Willen und reale Arbeitsmöglichkeiten sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen (vgl. EuGH Jawo, Rn. 92). Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh kann erst angenommen werden, wenn unabhängig von den Entscheidungen des Betroffenen eine Situation extremer materieller Not einträte, die es für längere Zeit nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: Fehlen von „Bett, Brot, Seife“; - zitiert in der Diktion des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2019, A 4 S 749/19, S. 13). Ausdrücklich betont der EuGH, dass diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit selbst durch große Armut oder starke Verschlechterungen der Lebensverhältnisse grundsätzlich nicht erreicht werde, wenn diese nicht im Sinne von Verelendung folterähnlich wirkten (vgl. EuGH, Jawo, Rn. 93 und Hamed und Omar, Rn. 39). Nicht entscheidend sei deshalb grundsätzlich auch der Umstand, dass ein Flüchtling nicht auf familiäre Solidarität zurückgreifen kann (Rn. 94), oder bei Anerkannten, wenn Integrationsprogramme mangelhaft sind (Rn. 96). Grundsätzlich irrelevant könne es bei gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sogar sein, dass überhaupt keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestehen (Ibrahim, Rn. 93). Für die Gefahreinschätzung ist dabei jedoch, anders als bei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Extremgefahr „alsbald“ nach Rückkehr, vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 23), ein weiter zeitlicher Horizont in den Blick zu nehmen, d.h. es muss die Situation bei Überstellung, während des Asylverfahrens sowie danach - d.h. bei zu unterstellender Zuerkennung von internationalem Schutz - gewürdigt werden (Jawo Rn. 89).

Im Urteil Ibrahim (vgl. Rn. 93) weist der EuGH in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 -, NVwZ 2015, 127) ergänzend darauf hin, dass allerdings unterschieden werden muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese „harte Linie“ gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten, wesentlich größer ist. Der Bedarf, den Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwängere, erheblich kranke oder behinderte Menschen und sonstige vergleichbar vulnerable Personen in dem Mitgliedstaat befriedigen können müssen, um den Eintritt eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh zu vermeiden, ist mithin gegenüber gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen regelmäßig ein anderer bzw. höherer. Bei Vulnerablen ist deshalb vor der Rücküberstellung gegebenenfalls eine hinreichend belastbare Versorgungszusicherung der Zielstaatsbehörden einzuholen (BVerfG, Beschluss vom 31.07.2018 - 2 BvR 714/18 -, juris Rn. 19).

Für die Unterbringung und Versorgung international Schutzberechtigter gelten rechtlich anstelle der Vorgaben aus der AufnahmeRL 2013/33/EU die Regelungen von Kapitel VII der QualifikationsRL 2011/95/EU, wonach Schutzberechtigte denselben Zugang zu Beschäftigung (Art. 26), Bildung (Art. 27), Sozialleistungen (Art. 29) und medizinischer Versorgung (Art. 30) haben müssen wie eigene Staatsangehörige des betreffenden Landes; bezüglich des Wohnraumes (Art. 32) sind sie anderen dort legal lebenden Ausländern gleichgestellt. Diese gleichen Rechte wie für italienische Staatsangehörige stehen subsidiär Schutzberechtigten in Italien gesetzlich durchaus zu (s. SFH, Reception conditions in Italy, Januar 2020, S. 17), so dass insoweit keine grundsätzlichen Mängel oder unionsrechtswidrigen Maßstäbe festzustellen sind.

Allerdings wird immer wieder bemängelt, dass für ausländische Mitbürger – anders als für gebürtige und familiär verankerte Italiener – das Fehlen fast jeglicher Sozialleistungen und das nur sehr begrenzte Hilfs- und Integrationsangebot ungleich härter zu Buche schlage und sie mangels eines ausreichenden staatlichen sozialen Netzes in der Realität oft der Obdachlosigkeit und der Mangelernährung überlassen würden. Diese eher faktischen Unzulänglichkeiten erreichen allerdings für alleinstehende und arbeitsfähige junge Männer noch kein Niveau, das mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung gleichgesetzt werden könnte.

Anerkannte Flüchtlinge hatten bislang im Rahmen der bestehenden Kapazitäten und sofern die maximale Aufenthaltsdauer von 6 Monaten (unter bestimmten Voraussetzungen verlängerbar um weitere 6 Monate) noch nicht ausgeschöpft war, Zugang zum Zweitaufnahmesystem SPRAR. Bei den SPRAR handelt es sich um eine dezentrale, auf lokaler Ebene organisierte (Zweit-)Unterbringung, die aus einem Netzwerk von Unterkünften und überwiegend aus Wohnungen besteht, auf einer Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium, den Gemeinden und verschiedenen NGO's basiert und die Teilhabe am kommunalen Leben fördern soll. Die Unterbringung wird von Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen (Rechtsberatung, Sprachkurse, psychosoziale Unterstützung, Jobtrainings, Praktika, Unterstützung bei der Suche einer Stelle auf dem Arbeitsmarkt) begleitet (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 35 f. und 53, und „Aktuelle Situation“, Januar und Mai 2019). Neben Lebensmitteln erhalten die Bewohner auch ein Taschengeld je nach SPRAR-Projekt zwischen 1,50 Euro/Tag und 3 Euro/Tag (SFH, August 2016, S. 50).

Mittlerweile ist das Aufnahmesystem der SPRAR, das früher sowohl der Unterbringung von Asylsuchenden als auch von (frisch) Anerkannten gedient hat, umgewandelt worden zum System der SIPROIMI, in dem nur noch anerkannt Schutzberechtigte und unbegleitete Minderjährige unterkommen können (SFH, Januar 2020, S. 49 ff). Die Aufnahmebedingungen von international Schutzberechtigten hat das italienische Innenministerium zuletzt durch das Dekret vom 18.11.2019 neu gefasst. Hieraus geht hervor, dass die Schutzberechtigten generell länger als sechs Monate aufgenommen werden können. Allerdings wurden im Jahr 2019 zugleich die Unterkunftsplätze in den SIPROIMI von 35.650 auf 31.284 Plätze reduziert (Aida, Country Report: Italy, 2019 Update, S. 16). Die Beschränkung des Zugangs auf Anerkannte und unbegleitete Minderjährige kann für den begünstigten Personenkreis aber tendenziell dazu führen, dass eine Aufnahme in ein SIPROIMI im Anschluss an die Anerkennung als international schutzberechtigte Person einfacher wird; jedenfalls wenn die Person sich in Italien befindet und ihren Wunsch nach Aufnahme über den zuständigen zentralen Service in Rom (servizio centrale) unmittelbar artikulieren kann (SFH, Januar 2020, S. 50). Allerdings gibt es nur begrenzt viele Plätze und keine „Warteliste“, so dass bei abschlägiger Bescheidung eine neue Bewerbung gestartet werden muss. Außerdem kommt es für aus dem Ausland zurückkehrende Bewerber darauf an, wie sich ihre Aufenthaltssituation vor der Ausreise aus Italien dargestellt hat: Waren sie bereits amtlich untergebracht (in einem SPRAR oder ersatzweise in einem CAS), so haben sie ihren Unterkunftsan-

spruch durch das eigenmächtige Verlassen „verwirkt“ und können von einer erneuten Berücksichtigung ausgeschlossen werden (SFH, Januar 2020, Ziffer 5.4.3., S. 51).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch anerkannte Flüchtlinge Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen (NGO's) haben, die das fehlende familiäre Netzwerk zumindest teilweise ausgleichen. Denn diese versorgen sie nicht nur mit Lebensmitteln und Unterkunftsplätzen (Auswärtiges Amt an OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2016 zum Az. 13 A 516/14.A, S. 5; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016, S. 80; zitiert nach OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 06.08.2018, 10 LB 109/18 und v. 21.12.2018, 10 LB 20/18; juris), sondern bieten auch andere, speziell auf anerkannte Flüchtlinge zugeschnittene und durch staatliche sowie europäische Mittel geförderte Hilfen wie Jobtrainings, Praktika und Sprachkurse an (so schon SFH, August 2016, S. 53); bis hin zu Projekten, die beim Übergang zur Selbstständigkeit nach der Beendigung der Unterbringung in einem SPRAR-Zentrum unterstützen sollen (SFH, August 2016, S. 51). Über die Hilfen durch karitative Einrichtungen sowie NGO's hinaus sind rücküberstellte anerkannte Schutzberechtigte auch im Hinblick auf staatliche Hilfen - jenseits der Unterbringung in einem SIPROIMI - nicht gänzlich auf sich selbst gestellt. So gibt es manchmal kommunale Unterstützung (SFH, Januar 2020, Kapitel 6, S. 58 ff) und - nach erfolgter Registrierung - freien Zugang zur Gesundheitsversorgung, sofern eine bestehende Arbeitslosigkeit durch entsprechende Meldung an die Arbeitsverwaltung bestätigt wird (SFH, Januar 2020, Kapitel 8.3, S. 76).

Eine andere Bewertung der Lage ergibt sich auch nicht im Hinblick auf das oft zitierte „Salvini-Dekret“ und dessen Umsetzung. Es trifft zwar zu, dass auf Veranlassung des seinerzeitigen italienischen Innenministers das „Decreto Legge No. 113 vom 04.10.2018“ über Sicherheit und Migration (sog. Salvini-Dekret) verabschiedet und hierdurch der bisherige humanitäre Schutz stark eingeschränkt wurde. Zum 01.12.2018 ist dieses Dekret dann in ein formelles Gesetz (Nr. 132) überführt worden (borderline europe, Bericht 2019, S. 4). Wurde humanitärer Schutz bislang für die Dauer von zwei Jahren gewährt, wenn „besondere Gründe“ insbesondere „humanitären Charakters“ vorlagen, ist er nunmehr an eine restriktive und vor allem abschließende Liste von Gründen gebunden, aus denen eine (auch unter zweijährige) befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Eine solche Aufenthaltserlaubnis ist etwa möglich für medizinische Behandlungen, Opfer von Gewalt, bei außergewöhnlichen Katastrophen im

Herkunftsland sowie in Fällen des Refoulement-Verbots. Eine Aberkennung bestehender humanitärer Titel ist nicht vorgesehen. Diese werden jedoch nicht mehr erneuert oder verlängert. Allerdings können sie gegebenenfalls in einen anderen Titel umgewandelt werden (SFH, Bericht vom 08.05.2019, S. 4 ff.). Da die Gewährung humanitären Schutzes gemäß Art. 6 Abs. 4 der Rückführungs-Richtlinie 2008/115/EG im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, können diese Regelungen des Salvini-Dekrets allerdings nicht als unionsrechtswidrig eingestuft werden. Sie bestehen insoweit außerhalb des durch die QualifikationsRL bestehenden Rahmens für Asylverfahren und wirken sich daher zunächst nicht zulasten von international Schutzberechtigten aus.

Darüber hinaus mag die Unterbringungssituation durch das Salvini-Dekret auch für international Schutzberechtigte insoweit nachteilig verändert worden sein, als die finanzielle Förderung der einzelnen Plätze beschnitten wurde (Aida, Country Report: Italy, 2019 Update, S. 96). Gleichwohl gibt es deshalb bezüglich Unterkunft und Versorgung nicht derartig große Engpässe, dass in jedem Einzelfall von einer extremen Verelendung ausgegangen werden müsste. Vielmehr hat sich die Zahl der insgesamt vorhandenen staatlichen Plätze von 105.248 im Februar 2016 auf immerhin 173.603 im Januar 2019 gesteigert (SFH, Januar 2020, S. 22); auch wenn ein Großteil dieser Plätze sich in den ursprünglich als Notlösung etablierten CAS befindet.

Schließlich begegnet es auch keinen unionsrechtlichen Bedenken, dass das italienische Asylsystem von den anerkannt Schutzberechtigten erstrangig erwartet, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit erwirtschaften.

Um die Erzielung eines Arbeitseinkommens zur Sicherung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen, wird Flüchtlingen in Italien grundsätzlich bereits zwei Monate nach Asylantragstellung der Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet. Mit dieser Arbeitserlaubnis besteht die Möglichkeit, sich beim italienischen Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren zu lassen. Die juristisch mögliche Arbeitsaufnahme lässt sich allerdings in der Praxis nicht immer einfach realisieren. Die Arbeitslosenquote Italiens, die 2019 offiziell mit rund 10% angegeben wurde, liegt bei jungen Menschen unter 30 Jahren immerhin bei rund 28% (SFH, Januar 2020, S. 63), und dürfte im Süden des Landes tendenziell noch höher sein. Neben den natürlich vorhandenen Sprachproblemen schmälert auch dies die Chance auf legale Anstellung. Dennoch kann der italienische Arbeitsmarkt auch Flüchtlinge aufnehmen, ja scheint sogar von der hierdurch bereit gestellten billigen Arbeits-

kraft teilweise abhängig zu sein. Dies gilt insbesondere für saisonale und nicht qualifizierte Arbeitsbereiche. Vor allem afrikanische Migranten arbeiten massenweise, wenn auch nicht immer unter regulären Bedingungen, sondern häufig ausgebeutet durch sog. „Caporali“ bzw. die „nigerianische Mafia“, in der saisonalen Produktion etwa der Tomaten- und Olivenernte (vgl. *borderline europe*, Bericht 2019 zur Situation Geflüchteter auf Sizilien, Kapitel 7, S. 41 ff). Die Verhältnisse in den landwirtschaftlichen Wohnlagern, in denen immer wieder Gewalt gegen Arbeiter und auch Prostitution stattfindet, weisen oft slumähnlichen Charakter auf. Immerhin werden aber Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, und Versuche der EU, dort reguläre Wohnprojekte zu etablieren, schlagen fehl, weil die Arbeiter es vorzogen, in den Slums nahe der Felder zu leben statt Anfahrtswege in Kauf zu nehmen. Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass - nach dem Abklingen der Corona-Krise, während der ohnehin niemand nach Italien rücküberstellt wurde - der Tourismus, in dem ebenfalls saisonale Arbeitskräfte (Küchenhilfen etc) gesucht sind, oder die Märkte für Billiggemüse dauerhaft einbrechen werden, muss derzeit davon ausgegangen werden, dass Flüchtlinge insbesondere in der Landwirtschaft realistische und legale Arbeitsmöglichkeiten haben, um ihre Grundbedürfnisse zu decken und damit im Sinne der „harten“ Vorgaben des Jawo-Urteils eine Situation extremer Not selbst abzuwenden.

Insofern sähe das Gericht für den Fall der individuellen Überstellung des Klägers nach Italien wegen der dortigen Lebensverhältnisse für ihn allein keine Verletzung von Art. 3 EMRK, Art. 4 GrCH.

Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger mittlerweile in Deutschland eine Familie gegründet hat und in häuslicher Gemeinschaft mit seiner (islamisch angetrauten) Ehefrau und seinen beiden zwei Jahre bzw. sieben Monate alten Töchtern lebt. Diese Lebensgemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 04.07.2019, 1 C 45.18, 1 C 49.18 und 1 C 50.18; juris) in die Rückkehrprognose einzu beziehen, obwohl die Ehefrau in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte besitzt, der älteren Tochter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und die jüngste Tochter während des noch laufenden Asylverfahrens ebenfalls in Deutschland aufenthaltsberechtigt ist, so dass diese drei Personen - anders als der Kläger - gegen ihren Willen gar nicht nach Italien oder in ein anderes Land abgeschoben werden könnten. Gleichwohl ist diese Kernfamilie bei der Prüfung von Abschiebungsverboten so zu behandeln als würden alle gemeinsam in das Herkunftsland oder den sonstigen Zielstaat einer angedrohten Abschiebung zurückkehren, was das Bun-

desverwaltungsgericht in der oben zitierten Entscheidung vom 04.07.2019 (1 C 45.18; Rdnr. 21) so umschrieben hat:

„Der grund- und konventionsrechtliche Schutz des bestehenden Kernfamilienverbandes wirkt auf diese Rückkehrkonstellation ein und lässt auch bei bestehender Bleibeberechtigung einzelner Mitglieder eine getrennte Betrachtung einzelner Familienmitglieder für den Rückkehrfall in der Regel nicht zu. Bereits das Bundesamt hat davon auszugehen, dass Art. 6 GG/Art. 8 EMRK einer Trennung der in familiärer Gemeinschaft lebenden Kernfamilie entgegenstehen und es daher zur Rückkehr – wegen bestandskräftiger Bleiberechte – entweder nicht oder nur im Familienverband kommen wird. Das Bundesamt entscheidet damit nicht über inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die es auch nicht einzelfallbezogen inzident zu prüfen hat. Es berücksichtigt im Rahmen der realitätsnahen Prognose lediglich das im Regelfall aus Art. 6 GG/Art. 8 EMRK folgende Trennungsverbot bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung über die den einzelnen Familienmitgliedern im Herkunftsland drohenden Gefahren.“

Daher hätte das Bundesamt und muss jetzt das Gericht beachten, dass Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK einer Trennung des Klägers von seinen minderjährigen Töchtern und deren Mutter entgegenstehen und deshalb auf eine gemeinsame Ausreise dieser inzwischen vier Personen nach Italien abstellen.

Für den Kläger würde dies bedeuten, dass er dort mangels finanzieller staatlicher Unterstützung nicht nur den Lebensunterhalt für sich, sondern auch für seine Frau und seine beiden Töchter erwirtschaften müsste, was auf dem informellen Arbeitsmarkt und ohne Sprachkenntnisse ausnehmend schwierig erscheint. Das damit einhergehende einfache Leben mag für einen alleinstehenden jungen Mann verkraftbar sein, nicht aber für eine junge Familie, die dem Kreis der vulnerablen und besonders schutzbedürftigen Personen zuzurechnen ist. Vor allem würde es der Familie bedeutend schwerer als dem Kläger alleine fallen, eine geeignete Unterkunft zu finden, zumal nicht feststeht, ob der Kläger nach seiner langjährigen Abwesenheit noch Anspruch auf einen Platz in einem SIPROIMI erheben kann und inwieweit seine nicht in Italien anerkannten Familienmitglieder überhaupt aufgenommen würden. Ein individuelles Verfahren zur Erlangung einer entsprechenden Zusicherung gibt es offensichtlich nicht mehr (vgl. die dahingehende Nachricht im Asylmagazin 4/2019, S. 4), und eine allgemeine Erklärung der italienischen Regierung aus einem Schreiben vom 08.01.2019, alle Dublin-Rückkehrer, also auch Familien mit kleinen Kindern unter drei Jahren, würden adäquat unterge-

bracht (zitiert nach Asylmagazin Heft 4/2019, unter Verweis auf BT-Drs. 19/8340 vom 13.3.2019, S. 34) bezieht sich auf einen anderen Personenkreis und ist zudem nicht belastbar genug, um von einer gesicherten Unterkunft für den Kläger und seine Familie auszugehen. Denn der Kläger ist kein Dublin-Rückkehrer, sondern anerkannter Flüchtling, während seine Familie in Italien gar keinen Status hat und ihn zunächst nur mit den in Deutschland ausgestellten Aufenthaltstiteln begleiten könnte. Eine Aufenthaltserlaubnis als Angehörige eines Schutzberechtigten (s. Art. 23 QualifikationsRL) könnte ihnen zwar ausgestellt werden, doch hätte die Familie davon noch kein Dach über dem Kopf. Zumutbare Existenzbedingungen insbesondere für die beiden Kleinkinder sind daher nicht zu erwarten. Vielmehr lassen die allgemeinen Lebensumstände von Flüchtlingen in Italien für die Familie das Maß an Verelendung befürchten, das es nach der Rechtsprechung des EuGH (oben zitierte Urteile vom 19.03.2019, C-163/17 - Jawo - und C-297/17 – Ibrahim u.a.) rechtfertigt, ausnahmsweise auf eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat zu verzichten.

Die Beklagte hat daher für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Italien festzustellen. Die entgegenstehende negative Feststellung in Ziffer 2 des Bescheids ist aufzuheben.

Die Abschiebungsandrohung als solche kann grundsätzlich bestehen bleiben, obwohl neben Somalia nunmehr Italien als Zielland der Abschiebung ebenfalls ausscheidet (vgl. § 59 Abs. 3 AufenthG). Ob es weitere aufnahmebereite oder gar aufnahmeverpflichtete Staaten gibt, erscheint allerdings äußerst ungewiss.

Demgegenüber ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes im Falle der Abschiebung auf sechs Monate (Nr. 4 des angefochtenen Bescheids) aufzuheben, da mit dieser Befristung den familiären Belangen des Klägers nicht hinreichend Rechnung getragen wird (§ 11 Abs. 3 AufenthG). Die Töchter des Klägers sind erst sieben Monate bzw. zwei Jahre alt und die Lebensgefährtin ist auf die Hilfe des Klägers bei der Versorgung der beiden Kinder angewiesen.

Aus dem wechselseitigen Obsiegen und Unterliegen ergibt sich die Kostenentscheidung (§ 155 Abs. 1 VwGO), wobei das Gericht Erfolg und Misserfolg beider Beteiligten als in etwa gleichwertig bemisst. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(28.10.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-

Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Über die Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung informiert die Internetseite <https://verwaltungsgerechtigkeithessen.de>, Stichwort: Service - Elektronischer Rechtsverkehr.

Die Stellung des Antrags durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.



Beglaubigt:
Darmstadt, den 22.09.2020

Woelfert
Justizbeschäftigte

